Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Straße 22, D – 20459 Hamburg

Mit Postzustellungsurkunde

[redacted]

Ludwig-Erhard-Str. 22, 7. OG
20459 Hamburg
Telefon: 040 - 428 54 - 41 41 Zentrale - 40 40
E-fax: 040 - 428 54 - 40 00

Ansprechpartner: [redacted]

E-Mail*: [redacted]@datenschutz.hamburg.de

Az.: J1/3277/2020

Hamburg, 11.11.2020

Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz

Sehr geehrter Herr [redacted]

hiermit erlässt der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) folgenden

B E S C H E I D:

Ihr Antrag nach § 1 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) vom 2.11.2020 auf Herausgabe des Bußgeldbescheids, den der HmbBfDI gegen die H&M Hennes & Mauritz Online Shop A.B. & Co. KG (H&M) erlassen hat, wird abgelehnt.

Begründung

I. Sachverhalt

Sie haben sich am 1.10.2020 über FragdenStaat.de an den HmbBfDI gewandt und Zugang zu dem Bußgeldbescheid beantragt, den der HmbBfDI am 30.9.2020 gegen „H&M" wegen Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erlassen hat. Diesen Antrag hat der HmbBfDI mit Bescheid vom 13.10.2020 abgelehnt, weil der Bußgeldbescheid, zu dem Zugang beantragt wurde, zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig war. Eine Herausgabe hätte daher einen Verstoß gegen § 353d Nr. 3 Strafgesetzbuch bedeutet.

Am 2.11.2020 haben Sie sich erneut über FragdenStaat.de an den HmbBfDI gewandt und Zugang zum o.g. Bußgeldbescheid beantragt. Per E-Mail vom 4.11.2020 hat der HmbBfDI Ihnen mitgeteilt, dass das HmbTG keine Anwendung auf den Bußgeldbescheid findet, da es durch abschließende Regelungen des Bundesrechts in der Strafprozessordnung (StPO) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gem. § 15 HmbTG verdrängt wird. Der HmbBfDI hat Sie um Darlegung eines berechtigten Interesses gebeten, das nach § 475 Abs. 1, 4 StPO i.V.m. § 49b OWiG erforderlich ist. Sie haben dem mit E-Mail vom 4.11.2020 widersprochen und Ihre eigene Rechtsauffassung dargelegt, nach der das HmbTG anwendbar sei. Ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Informationen haben Sie nicht vorgetragen.

Sie haben ausdrücklich darum gebeten, einen ablehnenden Bescheid nach § 13 Abs. 2 HmbTG zu erhalten, falls der HmbBfDI weiterhin der Ansicht sein sollte, dass das HmbTG durch § 475 Abs. 1, 4 StPO i.V.m. § 49b OWiG verdrängt würde und somit ein Auskunftsanspruch nach dem HmbTG nicht bestehe.

II. Rechtliche Bewertung

Das HmbTG gewährt einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen. Gem. § 15 HmbTG sollen weitergehende Ansprüche durch das HmbTG nicht berührt werden. „Engere" Ansprüche, also solche, die einen Informationszugang nur unter höheren Voraussetzungen gewähren, können das HmbTG nach dem Grundsatz lex specialis derogat legi generali oder aufgrund des Vorrangs von Bundesrecht gem. Art. 31 GG verdrängen.

Im Ordnungswidrigkeitenverfahren (OWi-Verfahren) ist eine Akteneinsicht für den Betroffenen direkt in § 49 OWiG geregelt. Diese Norm verdrängt informationsfreiheitsrechtliche Ansprüche. Da sie höhere Anforderungen an die Akteneinsicht stellt, ist davon auszugehen, dass sie als abschließende Regelung gemeint ist, die durch weitergehende landesrechtliche Informationszugangsansprüche nicht unterlaufen werden kann (*Maatsch/Schnabel*, HmbTG, 2. Aufl., i.E., § 15, Rn. 15; zum IFG ebenso Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1, Rn. 350). Gleiches gilt auch für die Regelungen der StPO zur Akteneinsicht Dritter, die aufgrund eines Verweises ebenfalls für OWi-Verfahren Anwendung finden, also §§ 475 Abs. 1, 4 StPO i.V.m. § 49b OWiG (*Maatsch/Schnabel*, HmbTG, 2. Aufl., i.E., § 15, Rn. 15). Die Rechtsprechung hat dies bereits für § 475 Abs. 4 StPO entschieden (vgl. VG Koblenz, Urt. v. 8.1.2020 – 2 K 490/19.KO, Rn. 18 zum LIFG RP). Es gibt keine Gründe, warum dies bei einer Anwendung derselben Norm in einer anderen Verfahrensart anders zu beurteilen sein sollte.

Die von Ihnen genannten Gründe, warum ein OWi-Verfahren und ein Strafverfahren nicht identisch sind, sind zum Teil zutreffend, sie haben aber keinerlei Bezug zu der hier entscheidenden Frage, ob die bundesgesetzlichen Regelungen abschließend sind oder eine Öffnung durch Landesgesetz erlauben.

Ob es sich bei Geldbußen nach der DSGVO um Verwaltungssanktionen handelt oder nicht, ist vorliegend ohne jede Relevanz. § 41 Abs. 2 Satz 1 BDSG erklärt die Normen des OWiG für Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO für anwendbar. Dies erfasst auch § 49b OWiG, der mit seinem Verweis auf § 475 StPO das HmbTG verdrängt. Fragen des Informationszugangs sind in der DSGVO nicht geregelt. Es kann deshalb auch kein Verstoß im Rahmen der Ausfüllung der DSGVO-Vorgaben durch nationales Recht vorliegen. Ob es sich dabei um einen nationalstaatlichen Sonderweg handelt, wie Sie schreiben, oder nicht, ist ohne Bedeutung für die Frage der Anwendbarkeit des HmbTG.

Soweit Sie vortragen, dass die OWi-Verfahren des HmbBfDI eher den Charakter von Verwaltungsakten haben, weil sie ein bestimmtes Verhalten herbeiführen sollen, ist dies keine Besonderheit von datenschutzrechtlichen Bußgeldern. Dass das Bußgeld eine nachdrückliche Pflichtenmahnung darstellt, durch die der Betroffene zu einem rechtsgemäßen Verhalten gebracht werden soll, entspricht seit Jahrzehnten höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BVerfGE 27, 18, 33) und führt deshalb ebenfalls nicht zu einer abweichenden Betrachtung. Zumal auch hier der gesetzliche Anknüpfungspunkt unklar ist.

Die von Ihnen angedachte Unterscheidung zwischen laufenden und abgeschlossenen Bußgeld- und Strafverfahren findet ebenfalls keine Stütze im Gesetz. Der Bezug zu § 5 Nr. 1 HmbTG bleibt unklar. Dass die §§ 475 StPO, 49b OWiG grundsätzlich sowohl für laufende wie auch abgeschlossene Verfahren gelten, dürfte unstreitig sein (*Bücherl*, in: BeckOK OWiG, 26. Ed. Stand: 1.4.2020, § 49b, Rn. 10).

Da ein Informationszugang nach dem HmbTG nicht in Betracht kommt, war eine Auskunft nach den einschlägigen Normen, § 475 Abs. 1, 4 StPO i.V.m. § 49b OWiG zu prüfen. Da Sie keinerlei berechtigtes Interesse geltend gemacht haben und auch keine Anhaltspunkte für ein derartiges Interesse erkennbar waren, konnte keine Auskunft erteilt werden.

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg (Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg) erhoben werden.